



**FLVW**  
Fußball- und Leichtathletik-Verband  
Westfalen e.V.

# Fußballjugendordnung

(Stand: 01.01.2022)

## Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. Ziele der Jugendarbeit
- II. Organisation der Jugendfußballarbeit im Verband
- III. Organisation der Jugendfußballarbeit in den Kreisen
- IV. Organisation der Rechtsprechung
- V. Allgemeine Bestimmungen

## Präambel

- In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel aufgrund seiner Vielseitigkeit und Popularität junge Menschen besonders anspricht,
- in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Förderung und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen darstellt, zur Kompetenzgewinnung und Mitverantwortung beiträgt sowie die Integration in all seinen Facetten ermöglicht und
- in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit zum Wohle aller Kinder und Jugendlichen zu leisten,

gibt sich die Fußballjugend des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. folgende Ordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, und zusammen mit den Jugendordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V., des Deutschen Fußball-Bundes und der Satzung des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. die Grundlage der Arbeit im Jugendfußball darstellt.

Hierzu verschreiben wir uns der Qualitäts- und Kompetenzentwicklung sowohl in den Strukturen als auch bei den Akteuren.

## **I. Ziele der Jugendarbeit**

### **§ 1 Zweck**

(1) Der Fußballsport ist ein wesentliches Instrument der Förderung und somit der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Unser sportliches und sportbegleitendes Angebot dient dem (Bildungs-) Ziel, den uns anvertrauten jungen Menschen Fähigkeiten für die Bewältigung von Lebensaufgaben und Haltungen bzw. Einstellungen für ein verantwortliches Miteinander zu vermitteln.

Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen.

(2) Maßnahmen der Fußballjugend:

- a) Organisation eines geregelten Spielbetriebes in differenzierten Alters- und Leistungsklassen,
- b) Sichtung und Förderung von talentierten Spielern,
- c) Einrichtung bzw./und Erweiterung eines Qualifizierungsangebotes in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle im Fußballsport tätigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter,
- d) Einrichtung bzw./und Erweiterung von Angeboten in der sportbegleitenden Jugendarbeit (Zeltlager, Fußball-Ferien-Freizeiten etc.),
- e) Begegnungen der Jugend im In- und Ausland suchen und fördern,
- f) Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten (Kita) fördern und vermitteln,
- g) Kooperationen mit öffentlichen Trägern und mit anderen Verbänden fördern und Synergieeffekte nutzen.

### **§ 2 Wertevermittlung und Werteerhaltung durch Sport**

Jugendarbeit im Sportverein prägt in hohem Maße das Verhalten und das Bewusstsein der Jugendlichen. Entwickelt und gefördert sollen dabei insbesondere:

- a) Fairness und Toleranz
- b) Kritikfähigkeit
- c) Lernen mit Siegen und Niederlagen umzugehen
- d) Erwerb sozialer Kompetenzen (Teamfähigkeit und Kooperation)
- e) Mitbestimmung nach demokratischen Grundsätzen

### **§ 3 Umwelt der Jugendlichen**

Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Kita, Schule, Kirche, Beruf und sonstigen privatem Umfeld oder Sportverbänden müssen erkannt und durch die sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit wirksam unterstützt werden.

## **II. Organisation der Jugendfußballarbeit im Verband**

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder der Fußballjugend des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. (FLVW-Fußballjugend) sind alle Junioren der Jugendfußballabteilungen der Vereine sowie die im Jugendbereich satzungs- und ordnungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter.

### **§ 5 Organe**

Organe sind:

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Jugendbeirat
- c) der Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA)

### **§ 6 Jugendtag**

(1) Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre statt. Er ist spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandsjugendtag des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. einzuberufen.

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes erfolgen.

(2) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten der Kreise,
- b) den Vorsitzenden der Kreis-Jugend-Ausschüsse oder deren Stellvertreter im Amt,
- c) den Mitgliedern des Jugendausschusses gemäß § 8 Abs. 1 Bst. a – j,
- d) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendsportgerichtes.

Jeder Kreis stellt einen Delegierten gemäß Abs. 2 Bst. a. Die fünf größten Kreise stellen je einen weiteren Delegierten. Die Delegierten werden auf den Kreisjugendtagen gewählt.

Für die Ermittlung der zusätzlichen fünf Delegierten ist die Mannschaftsstatistik des Verbands-Jugend-Ausschusses zum Stichtag 01.10. in dem Spieljahr maßgebend, in dem der ordentliche Jugendtag stattfindet.

In Ermangelung der Mannschaftsstatistik des Verbands-Jugend-Ausschusses ist die Bestandserhebung des FLVW der Vorsaison maßgebend.

(3) Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Richtlinien für die Arbeit in der Fußballjugend des Verbandes und für die Tätigkeit des Jugendausschusses zu geben,
- b) Ordnungen im Bereich der Fußballjugend vorzuschlagen und zu beraten,
- c) über die Entlastung des Jugendausschusses nach Entgegennahme der

Berichte zu beschließen,

- d) die Mitglieder des Jugendausschusses und die Mitglieder des Verbandsjugendsportgerichtes zu wählen,
- e) über Anträge, die zum Jugendtag gestellt sind, zu beschließen.

(4) Die Tagesordnung des Jugendtages hat folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Delegierten
2. Entgegennahme der Berichte
  - a) des Jugendausschusses
  - b) der Kommissionen
  - c) des Verbandsjugendsportgerichtes
3. Wahl eines Versammlungsleiters und Entlastung des Jugendausschusses
4. Neuwahlen
  - a) des Jugendausschusses
  - b) des Vorsitzenden des Verbandsjugendsportgerichtes und weiterer sieben Beisitzer
  - c) Wahl bzw. Bestätigung der Vertreter zum WDFV-Verbandsjugendtag
  - d) der Mitglieder des Bezirkssportrichterwahlausschusses gemäß § 37 a der Satzung
5. Anträge
6. Verschiedenes

(5) Die Überprüfung von Beschlüssen des Jugendtages richtet sich nach den §§ 1 Abs. 1 Bst. d, 25 Abs. 2 Bst. j RuVO/WDFV.

(6) Der Verbands-Jugend-Ausschuss kann durch Beschluss jederzeit einen außerordentlichen Verbandsjugendtag einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist oder ein schriftlicher Antrag mit Zweck und Gründen von einem Drittel der Delegierten des letzten Jugendtages vorliegt.

Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Fall drei Wochen. In Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit kann der Verbands-Jugend-Ausschuss die Frist auf zehn Tage verkürzen.

Die Zusammensetzung des außerordentlichen Jugendtags ergibt sich aus Abs. 2. Die hier genannten Delegierten der Kreise bleiben bis zur nächsten Wahl auf einem ordentlichen Kreisjugendtag im Amt.

Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Jugendtag entsprechend.

## **§ 7 Beirat**

(1) Der Beirat wird gebildet aus

1. den Mitgliedern des Jugendausschusses gemäß § 8 Abs. 1 Bst. a – j und den berufenen Mitgliedern nach § 8 Abs. 6.,
2. den Vorsitzenden der Kreis-Jugend-Ausschüsse oder deren Stellvertretern im Amt.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen weitere Personen als beratende Mitglieder hinzugezogen werden, insbesondere der Vizepräsident Jugend, der Vorsitzende des VJSG sowie jeweils ein Vertreter des VFA und / oder des VSA.

(2) Der Beirat bereitet den Jugendtag vor und berät den Jugendausschuss bei allen entscheidenden Maßnahmen.

(3) Der Beirat kann mit Dreiviertelmehrheit gegen Entscheide des Jugendausschusses Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; der durch Widerspruch angefochtene Entscheid ist dem nächsten Jugendtag zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Beirat ist beschließendes Organ für die Aufbringung und Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Der Beirat ist durch den Jugendausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn dem Jugendausschuss ein schriftlicher Antrag eines Drittels seiner Mitglieder vorliegt.

(5) Die Überprüfung von Beschlüssen des Beirates richtet sich nach den §§ 1 Abs. 1 Bst. c, 25 Abs. 2 Bst. j RuVO/WDFV.

## **§ 8 Jugendausschuss**

(1) Zusammensetzung des Jugendausschusses:

- a) Vorsitzender
- b) Koordinator Spielbetrieb
- c) Koordinator Talentsichtung/Talentförderung
- d) Koordinator Qualifizierung
- e) Koordinator Mädchenfußball
- f) Koordinator Sportverein-Schule/Kita
- g) Koordinator Satzung/Ordnungen und Rechtsfragen
- h) Koordinator sportbegleitende Jugendarbeit
- i) Koordinator Kinder- und Jugendsportentwicklung
- j) Koordinator Vertreter der jungen Generation

Der Koordinator Vertreter der jungen Generation (VdjG) darf zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine einmalige

Wiederwahl nach Vollendung des 30. Lebensjahres ist möglich.

Der Jugendausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen weitere Personen als beratende Mitglieder hinzugezogen werden, insbesondere der Vizepräsident Jugend sowie jeweils ein Vertreter des VFA, des VSA und/oder des VJSG.

- (2) Der Jugendausschuss leitet alle Arbeiten im Jugendfußball. Er erlässt Durchführungsbestimmungen, überwacht die Tätigkeit seiner Kommissionen und trifft Entscheide über alle ihm gemäß Satzungen und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben. Er überwacht ferner die Arbeit der Kreis-Jugend-Ausschüsse.
- (3) Der Jugendausschuss hat das Recht überall einzugreifen, wo es die Interessen des Verbandes erfordern. Er kann alle Verwaltungsentscheide der nachgeordneten Verbands- und Kreisorgane außer Kraft setzen, soweit nicht Entscheide endgültig sind.
- (4) Falls es das Interesse des Verbandes erfordert oder Satzungen und Ordnungen gewahrt werden müssen, kann der Jugendausschuss Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise ihres Amtes entheben oder neue Mitglieder kommissarisch einsetzen. Diese sind in erster Linie aus dem Kreis derjenigen Personen zu berufen, die sich auf dem Kreis- oder Verbandsjugendtag für ein Amt zur Wahl gestellt haben.
- (5) Der Jugendausschuss beruft die Mitglieder der Kommissionen Mädchenfußball und Sportverein-Schule/Kita. Die Vorsitzenden haben ein Vorschlagsrecht. Zusätzlich soll ein VdjG in die jeweilige Kommission berufen werden.
- (6) Der Jugendausschuss ist ermächtigt, zwischen den Jugendtagen weitere Mitglieder mit Sitz und Stimme zu berufen, um ihnen bestimmte, zeitliche begrenzte Aufgaben zu übertragen.
- (7) Entscheide des Jugendausschusses unterliegen der sportgerichtlichen Überprüfung gemäß §§ 1 Abs. 1 Bst. c, 25 Abs. 2 Bst. g RuVO/WDFV, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Der Jugendausschuss ist die spielleitende Stelle für alle überkreislichen Pflichtspiele und delegiert die Spielleitung auf Staffelleiter.
- (9) Unter Ausnutzung des Vorbehaltes nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 RuVO/WDFV ist der Verbands-Jugend-Ausschuss übergeordnete Verwaltungsstelle für die Kreis-Jugend-Ausschüsse und auch übergeordnete Verwaltungsstelle für alle Angelegenheiten der Staffelleiter gemäß Abs. 8.

## **§ 9 Kommissionen**

- (1) Für die Bereiche Sportverein-Schule/Kita und Mädchenfußball sollen Kommissionen gebildet werden. Diese bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und maximal vier weiteren Mitgliedern. Vorsitzende sind die jeweiligen Koordinatoren im Jugendausschuss.
- (2) Aufgabe der Kommission Sportverein-Schule/Kita ist es, sich der besonderen Belange des Schulfußballs zu widmen und mit allen Organisationen zu kooperieren, die zum Bereich Schulfußball/Kita gehören.
- (3) Aufgabe der Kommission Mädchenfußball ist die Förderung und Weiterentwicklung des Mädchenfußballs durch geeignete Maßnahmen.
- (4) Weitere Kommissionen werden bei Bedarf eingesetzt.
- (5) In allen Kommissionen soll mindestens ein Vertreter der jungen Generation zusätzlich berufen werden.

## **III. Organisation der Jugendfußballarbeit in den Kreisen**

### **§ 10 Mitglieder**

Mitglieder der Fußballjugend der Kreise sind alle Junioren der Jugendfußballabteilungen der Vereine sowie die dort im Juniorenbereich satzungs- und ordnungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter.

### **§ 11 Organe**

Organe sind:

- a) der Kreisjugendtag
- b) der Kreis-Jugend-Ausschuss (KJA)

### **§ 12 Jugendtag**

- (1) Ein Jugendtag muss alle drei Jahre, spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag stattfinden. Im Bedarfsfall können durch den Jugendausschuss außerordentliche Jugendtage einberufen werden.

**Für 2022 gilt: der Kreisjugendtag muss spätestens zwei Wochen vor dem Verbandsjugendtag stattfinden.**

Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Kreises (Beschlussfassung durch den Kreis-Jugend-Ausschuss) erforderlich ist oder ein schriftlicher Antrag mit Zweck und Gründen von einem Drittel der Delegierten des letzten ordentlichen Jugendtages vorliegt.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der

Tagesordnung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes erfolgen.

(2) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus

1. den Delegierten der Vereine,
2. den Mitgliedern des Jugendausschusses gemäß § 13 Abs. 2 Bst. a – h,
3. dem Vorsitzenden des KJSG.

Jeder Verein hat mit seiner Fußballjugendabteilung mindestens einen Delegierten; ab sechs spielende Juniorenmannschaften einen weiteren Delegierten, bei zwölf und mehr spielenden Juniorenmannschaften einen zweiten zusätzlichen Delegierten. Bei Spielgemeinschaften werden die Mannschaften dem federführenden Verein zugerechnet. Zu den Jugendtagen kann ein aktiver Spieler der A-Junioren als Delegierter entsandt werden.

Für die Ermittlung der Vereinsdelegierten ist die Anzahl von Jugendmannschaften zum Stichtag 01.10. in dem Spieljahr maßgebend, in dem der Kreisjugendtag fällt.

(3) Die Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 6 Abs. 3 dieser Ordnung.

Die Tagesordnung der Jugendtage muss enthalten:

- a) Feststellung der Delegierten
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Kreisjugendsportgerichtes
- c) Wahl eines Versammlungsleiters und Entlastung des Jugendausschusses
- d) Neuwahlen des Jugendausschusses
- e) Wahl der Mitglieder des Kreissportrichterwahlausschusses gemäß § 38a der Satzung
- f) Wahlen der Delegierten zu den Verbandsjugendtagen des FLVW und des WDFV
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

### **§ 13 Jugendausschuss**

(1) Der Jugendausschuss leitet alle Arbeiten im Jugendfußball des Kreises. Der Jugendausschuss ist dem Verbands-Jugend-Ausschuss hierfür verantwortlich; dem Kreisvorstand insoweit, als dessen Belange betroffen sind.

(2) Zusammensetzung des Jugendausschusses:

- a) Vorsitzender
- b) Koordinator Spielbetrieb
- c) Koordinator Talentsichtung/Talentförderung
- d) Koordinator Qualifizierung

- e) Koordinator Mädchenfußball
- f) Koordinator Sportverein-Schule/Kita
- g) Koordinator Öffentlichkeitsarbeit
- h) Koordinator sportbegleitende Jugendarbeit

Der Jugendausschuss soll ein weiteres Mitglied als Vertreter der jungen Generation mit Sitz und Stimme berufen. Dieser soll zum Zeitpunkt der Berufung das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er ist vorrangig als Assistent des KJA-Vorsitzenden sowie für Sonderaufgaben und Projekte einzusetzen.

Doppelfunktionen, die Übernahme von zwei Aufgabenbereichen in Personalunion, sind zulässig.

Der Jugendausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die mögliche Ausübung des Stimmrechts des Kreisvorsitzenden oder seines Stellvertreters in allen Ausschüssen des Kreises gemäß § 46 (6) Verbandsatzung bezieht sich nicht auf die Delegiertenzusammensetzung des Kreisjugendtages (§ 12 (2)).

- (3) Der Jugendausschuss kann im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben mit Sitz und Stimme berufen und diese zu Beratungen hinzuziehen.
- (4) Der Vorsitzende des Kreissportgerichtes oder sein Stellvertreter hat das Recht im Jugendausschuss über Angelegenheiten der Jugendrechtsprechung gehört zu werden.
- (5) Der Jugendausschuss ist spielleitende Stelle des Kreises und delegiert die Spielleitung auf Staffelleiter.
- (6) Unter Ausnutzung des Vorbehaltes nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 RuVO/WDFV ist der Kreis-Jugend-Ausschuss übergeordnete Verwaltungsstelle für alle Angelegenheiten der Staffelleiter gemäß Abs. 5.

## **IV. Organisation der Rechtsprechung**

### **§ 14 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit**

- (1) Die Jugendsportgerichtsbarkeit wird durch die Rechtsorgane des FLVW gemäß § 35 Abs. 1 der Satzung ausgeübt. Die Zuständigkeit für Jugendangelegenheiten wird innerhalb der Sportgerichte durch den jeweiligen Geschäftsverteilungsplan geregelt und ausschließlich für Fußballjugendabteilungen und Mannschaften der Vereine sowie deren Einzelmitglieder angewandt. Die Zuständigkeit des Verbandsjugendsportgerichtes bleibt unberührt. Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren regeln sich nach § 31 Abs. 3 JSpO/WDFV.

§ 35a der Satzung findet entsprechende Anwendung.

Verfahren vor den Sportgerichten regeln sich nach der Satzung des WDFV, der Jugendordnung des WDFV, der Jugendspielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV sowie der Satzung und der Fußballjugendordnung des FLVW.

- (2) Scheidet ein Sportrichter des Verbandsjugendsportgerichts während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf dem vorausgegangenen Jugendtag zur Wahl angestanden hat, ohne die erforderliche Mehrheit erhalten zu haben. Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen zu erfolgen. Um eine eventuelle Nachfolge sicher zu stellen, sollte auf den Jugendtagen zumindest ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Vorsitzender eines Sportgerichtes während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen. Andernfalls ist aus der Mitte der Sportrichter der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus ihrer Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
- (4) Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so führt der dienstälteste Sportrichter des Rechtsorgans den Vorsitz.
- (5) Die Zuständigkeiten des Jugendsportgerichtes WDFV und des Verbandsjugendgerichtes WDFV ergeben sich aus der Jugendordnung des WDFV unter entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 RuVO/WDFV.

## **§ 15 Verbandsjugendsportgericht**

- (1) Das Verbandsjugendsportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier bis sieben Sportrichtern, wovon ein Sportrichter das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben soll. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Verbandsjugendsportgericht ist das oberste Rechtsorgan in der Fußballjugendrechtsprechung des Verbandes.
- (3) Das Verbandsjugendsportgericht ist zuständig:
  - a) In erster Instanz für den Spielverkehr der Mannschaften der Junioren/innen-Westfalenliga, der Junioren-Landesligen sowie der Junioren/innen-Westfalenpokalspiele. Ferner unter entsprechender Anwendung der §§ 25 Abs. 2 Bst. d - i und Bst. k - m), 28 sowie 63 RuVO/WDFV für die dort genannten Fälle die den Juniorenspielbetrieb betreffen sowie für alle übrigen Fälle, die in der Jugendordnung des WDFV und dieser Fußballjugendordnung geregelt sind.
  - b) In zweiter Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirkssportgerichte erster Instanz in Jugendangelegenheiten.

- c) In dritter Instanz für Revisionen gegen Berufungsurteile der Bezirkssportgerichte zweiter Instanz in Jugendangelegenheiten.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 16 Mitarbeiter**

(1) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses während einer Wahlperiode aus, so kann durch kommissarische Bestellung eine Ergänzung erfolgen. Die Ergänzung des Verbands-Jugend-Ausschusses bedarf der Zustimmung des Beirates, die Ergänzung des Verbandsjugendsportgerichtes und der Kreis-Jugend-Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Verbands-Jugend-Ausschusses.

(2) Scheidet der Vorsitzende des Verbands-Jugend-Ausschusses oder eines Kreis-Jugend-Ausschusses aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende kommissarisch den Vorsitz mit allen Rechten und Pflichten, ohne dass es einer gesonderten Bestätigung bedarf.

Sofern der Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden nicht dauerhaft für die verbleibende Wahlperiode übernimmt, ist für die kommissarische Nachbesetzung des Vorsitzenden des Verbands-Jugend-Ausschusses die Zustimmung des Jugendbeirates und für die kommissarische Nachbesetzung des Vorsitzenden eines Kreis-Jugend-Ausschusses die Zustimmung des Verbands-Jugend-Ausschusses erforderlich.

Im Zuge der ordnungsgemäßen Ergänzung werden alle Rechte und Pflichten übernommen.

(3) Eine Nachbesetzung von anderen Funktionen aus Reihen der gewählten Ausschussmitglieder ist nicht bestätigungs- aber anzeigepflichtig.

### **§ 17 Tagungen**

(1) Anträge zu den ordentlichen Tagungen sind spätestens drei Wochen, zu den außerordentlichen Tagungen spätestens eine Woche vorher beim Einberufer schriftlich einzureichen. Die zum ordentlichen Verbandsjugendtag gestellten Anträge müssen spätestens acht Tage vor dem Verbandsjugendtag mit Begründung bekanntgegeben werden. Für Anträge, die zu außerordentlichen Verbandsjugendtagen gestellt werden, ist die Bekanntgabe auf dem außerordentlichen Verbandsjugendtag selbst ausreichend.

**Für den Verbandsjugendtag 2022 gilt auf Grund der Verkürzung der Frist gemäß § 12 FLVW-Fußballjugendordnung eine Einreichungsfrist von spätestens zehn Tagen.**

(2) Alle Anträge einzelner Personen oder Vereine, die dem ordentlichen Verbandsjugendtag vorgelegt werden sollen, müssen zuvor vom Kreisjugendtag genehmigt sein. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Zulassung

einer Zweidrittelmehrheit des Verbandsjugendtages zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Der Verbands-Jugend-Ausschuss kann auf dem Verbandsjugendtag jederzeit Anträge einbringen.

(4) Für die Kreisjugendtage sind die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen entsprechend anzuwenden:

- a) Anträge zu den ordentlichen Kreisjugendtagen sind mindestens eine Woche vorher beim Einberufer einzureichen; Anträge zu den außerordentlichen Kreisjugendtagen können zu Beginn des Kreisjugendtages beim Einberufer eingereicht werden. Die Bekanntgabe von Anträgen im Verlauf des ordentlichen oder außerordentlichen Kreisjugendtages ist ausreichend.
- b) Anträge zu Verbandsjugendtagen, die Ordnungsänderungen zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Annahme und Weiterleitung an den Jugendbeirat einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Anträge auf Änderung der Jugendspielordnung des WDFV bedürfen zu ihrer Annahme und Weiterleitung der einfachen Mehrheit.
- c) Wählbar ist jede natürliche Person, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied in einem Mitgliedsverein des FLVW ist. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### **§ 18 Änderungen der Fußballjugendordnung**

Der Jugendbeirat kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen der Fußballjugendordnung beschließen. Anträge auf Änderung können durch den Verbandsjugendtag, einem Kreisjugendtag oder dem Verbands-Jugend-Ausschuss gestellt werden.

Letzte Änderung: schriftliches Umlaufverfahren Jugendbeirat 23.12.2021 (Veröffentlichung OM 1/2022)

Vorletzte Änderung: Jugendbeirat 10./11.09.2021 (Veröffentlichung OM 37/2021)